

# RS Vwgh 1990/4/23 90/19/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1990

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §46 Abs11;

## Rechtssatz

Gem § 46 Abs 11 erster Satz AAV müssen Arbeitsplätze auf Gerüsten über sicher begehbarer Zugänge, wie Leitern, Leitergänge, Stiegen oder Laufbrücken, erreichbar sein. Da die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung (wie Leitern ....) bloß demonstrativer Natur ist, kann ein sicherer Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten auch auf andere Weise hergestellt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190079.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)